samtheit der betreffenden Verbrauchergruppe so in Beziehung gebracht werden, daß sich die Gesamtbelastungswerte der betreffenden Verbrauchergruppe ergeben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Staatssekretariat für Energie
Jeczmionka
Staatssekretär

Verordnung über Aufgaben und Organisation der Krippen und Säuglingsheime als Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Vom 6. August 1953

Das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) sieht in Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben besondere Einrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen und Mütter vor.

Die Betreuung der Säuglinge und Kleinstkinder und ihre gesundheitliche Überwachung muß verantwortungsbewußt durchgeführt werden.

Es wird daher über die Aufgaben und Organisation der Krippen und Säuglingsheime verordnet:

§ 1

(1) Bei den Krippen und Säuglingsheimen im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Überv achung bzw. unter ärztlicher Leitung stehen.

(2) Die Krippen und Säuglingsheime unterstehen der Aufsicht der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Land- oder Stadtkreises.

§ 2

(1) Die Krippen und Säuglingsheime gliedern sich nach ihrer Zweckbestimmung in folgende Einrichtungen:

a) Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung,

b) Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann weitere geeignete Einrichtungen für die Betreuung von Kindern im Sinne dieser Verordnung bestimmen.

§ 3

(1) Die gesundheitliche Betreuung und die medizinische Fachbehandlung gemäß der Zweckbestimmung der Einrichtung ist sicherzustellen-.

(2) Hierzu ist fachlich qualifiziertes Pflegepersonal heranzuziehen.

(3) Die in Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung beschäftigten Personen, insbesondere die Pflegepersonen und Erziehungskräfte, sind vor Einstellung und im Laufe ihrer Tätigkeit ärztlich zu untersuchen und gesundheitlich zu überwachen.

§ 4

(1) Betriebe und Verwaltungen, in denen von den Beschäftigten laufend ein hoher' Frauenanteil zu verzeichnen ist, sind verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Mittel zum Bau von Kinderkrippen und Säuglingsheimen bereitgestellt werden, solche Einrichtungen entsprechend den fachlichen Anforderungen des Gesundheitswesens zu errichten und betriebsfähig zu unterhalten.

(2) Die Kosten für die pflegerischen Kräfte trägt das Gesundheitswesen.

(3) Bei der Planung von Städten, Gemeinden, Betrieben und Verwaltungen ist die Errichtung von Krippen mit Tages- und Wochenbelegung für Säuglinge und Kleinstkinder in erforderlicher Weise zu berücksichtigen.

(4) Soweit bei Verwaltungen und Betrieben keine solchen Einrichtungen bestehen, ist von den Räten der Kreise und Städte — Abteilung Gesundheitswesen — im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes der Kreise und durch Entfaltung der gesellschaftlichen Initiative dafür zu sorgen, daß die Entwicklung von Krippen und Säuglingsheimen gefördert wird.

§ 5

(1) Die Errichtung oder Eröffnung von Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung bedarf der Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes kann die einstweilige Schließung von Einrichtungen anordnen, wenn dies im Rahmen des Gesamtbedarfs oder auf Grund wesentlicher Mängel der Einrichtung erforderlich ist. Fei dauernder Schließung ist die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich.

§ 6

Auf Krippen und Säuglingsheime, die nicht staatlich sind, findet § 3 entsprechend Anwendung. Pflegepersonen dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie eine behördliche Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen. Die ärztliche Untersuchung und gesundheitliche Überwachung bei den beschäftigten Personen führt die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates cies Kreises durch.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl — Steidle
Minister

Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaukommens aus Schrott.

Vom 6. August 1953

Zur Sicherung der vollständigen Erfassung von Nutzeisen aus Schrott wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Abfälle aus Eisen und Stahl, die für die Weiterverarbeitung durch Betriebe geeignet sind, dürfen nicht verschrottet werden. Das Nutzeisen, das bei der Erfas-